



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
  2. [REDACTED]
- beide wohnhaft ( [REDACTED] )

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältinnen Gudrun Weckmann-Lautsch u. Koll.,  
Webergasse 2, 73728 Esslingen, Az: 00365/05 WL-nu

gegen

Stadt Esslingen - Rechtsamt -,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausplatz 3, 73728 Esslingen, Az: IV 32-5.1 hl-ma

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen Aufenthaltserlaubnis u.a.  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jacob, den Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Ridder und den Richter am Verwaltungsgericht Matejka

am 17. Mai 2006

beschlossen:

Auf die Beschwerden der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 28. Dezember 2005 - 4 K 2926/05 - geändert; die aufschiebende Wirkung der von den Antragstellern erhobenen Klagen gegen die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 21. Juni 2004 in Gestalt der Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. August 2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

### Gründe

Die zulässigen, insbesondere fristgerecht erhobenen (§ 147 Abs. 1 VwGO) und mit Gründen versehen (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) Beschwerden haben sachlich Erfolg; die von den Antragstellern nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO ausreichend substantiiert dargelegten Bedenken gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart führen zu der von ihnen beantragten Abänderung. Anders als das Verwaltungsgericht hält es der Senat für geboten, die aufschiebende Wirkung der Klagen der Antragsteller gegen die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 21.6.2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1.8.2005 abzuordnen, mit denen der Antrag der Antragsteller auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und ihnen die Abschiebung nach Serbien-Montenegro (Kosovo) angedroht worden ist. Das private Interesse der Antragsteller, bis zur Entscheidung über ihre Klagen einstweilen im Bundesgebiet verbleiben zu können, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der kraft Gesetzes sofort vollziehbaren (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 12 LVwVG) ausländerrechtlichen Maßnahmen. Denn an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse und der Abschiebungsandrohungen bestehen rechtliche Zweifel; zumindest ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens derzeit offen. Bei dieser Sachlage muss das öffentliche Interesse am Sofortvollzug gegenüber dem privaten Interesse der Antragsteller an einem vorläufigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet zurückstehen.

Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint es dem Senat zunächst offen, ob die Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG einen Anspruch auf Verlängerung der ihr am 29.10.2001 erteilten, bis 29.4.2002 gültigen Aufenthaltserlaubnis hat. Nach dieser Vorschrift soll einem Ausländer u.a. dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen nicht vorliegen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AufenthG). Ob im Fall der Antragstellerin die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen, kann bei Berücksichtigung des Vortrags der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht ausgeschlossen werden. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige erhebliche und konkrete Gefahr bezogen auf die Schutzgüter Leib und Leben liegen u.a. dann vor, wenn der Ausländer erkrankt ist und im Falle einer Abschiebung im Zielstaat - etwa aufgrund der dortigen schlechten Behandlungsmöglichkeiten - eine alsbald nach der Ankunft dort eintretende wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, AuAS 1998, 62; OVG Münster, Urteil vom 17.3.2005 - 13 A 2909/04.A -, juris). Die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt indessen nicht lediglich die bloße theoretische Möglichkeit einer Verwirklichung der dort beschriebenen Gefahren im Zielland der Abschiebung voraus. Eine konkrete Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit für die Realisierung der Gefahr besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit Urteil vom 17.10.1995 (9 C 15.95) festgestellt, dass der Begriff der konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dem der „beachtlichen“ - d.h. überwiegenden - Wahrscheinlichkeit im Asylrecht entspricht, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer

Einzelfall bezogenen, individuell bestimmbaren und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Diese Gefahr muss dem Betroffenen zudem gerade wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat drohen.

Es kann nach derzeitigem Sachstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung in den Kosovo entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Ansicht nicht doch eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes droht. Die Antragstellerin leidet offenbar an einer komplexen traumatischen Störung, einer Somatisierung und einer schweren depressiven Symptomatik. Hiervon ist bereits Dr. S. vom Gesundheitsamt (Landratsamt Esslingen) in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 12.1.2004 ausgegangen. Nicht gänzlich ausgeschlossen ist auch, dass bei der Antragstellerin eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt (vgl. insoweit das ärztliche Attest von Frau S., der die Antragstellerin seit September 2005 behandelnden Ärztin für Psychiatrie, vom 17.2.2006, aber auch bereits den fachärztlichen Befundbericht des Neurologen und Psychiaters Dr. vom November 2003, der bei der Antragstellerin eine Kriegsneurose diagnostiziert). Dies kann jedoch offen bleiben. Denn unabhängig hiervon kann nach jetziger Erkenntnislage nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die psychische Erkrankung der Antragstellerin, die sich - wohl auch bedingt durch ihre unsichere ausländerrechtliche Lage - offenbar gravierend verschlimmert hat, im Kosovo hinreichend behandelt werden könnte und dass eine Rückkehr der Antragstellerin in den Kosovo für diese mithin nicht doch mit einer existenziellen Gesundheitsgefährdung verbunden wäre. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen ist doch recht fraglich, ob psychische Krankheitsbilder, wie sie bei der Antragstellerin vorliegen, aufgrund des schlechten medizinischen Standards im Kosovo überhaupt ausreichend therapiert werden können, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Stellungnahme gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG vom 13.7.2005 meint (vgl. insoweit nämlich auch seine Stellungnahme vom 13.10.2005 an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin vom 13.10.2005 - Az. 5184581-132 sowie den Lagebericht des Auswärtigen Amtes - Serbien und Montenegro - vom 22.11.2005, S. 20). Psychotherapeutische Methoden werden in den öffentli-

chen Gesundheitseinrichtungen im Hinblick darauf, dass es einen eklatanten Mangel an ausgebildetem Personal gibt, im Kosovo nur selten angewandt. Zwar gibt es einzelne privat praktizierende Fachärzte für Psychiatrie; deren Behandlungsplätze im privaten Bereich sind jedoch begrenzt und die Kosten muss der Patient selbst tragen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Serbien-Montenegro a.a.O., S. 23). Es kann hiernach nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass jede Person, die eine psychotherapeutische Behandlung benötigt, eine solche auch in angemessener Zeit und in ausreichender Qualität erfährt. Sichergestellt ist hiernach mit hinreichender Sicherheit nur eine rein medikamentöse Behandlung der psychischen Erkrankung der Antragstellerin. Ob diese jedoch im Fall einer Abschiebung der Antragstellerin in den Kosovo ausreicht, einer erheblichen Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes mit der Folge suizidaler Handlungen entgegenzuwirken, ist eine offene Frage, deren Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Hiernach ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ein Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zusteht.

Gleichermaßen offen ist auch, ob sich die Antragstellerin für ihr Begehren auf einen aufenthaltsrechtlichen Titel nicht auf § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG berufen kann. Nach ihrem Vortrag ist sie auf die Hilfe und die Unterstützung ihrer Kinder, insbesondere aber die ihres Sohnes S.M., angewiesen (vgl. dessen eidesstattliche Versicherung vom 16.2.2006). Eine Trennung von ihren Kindern sei für sie deshalb unzumutbar, weil sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sei, ein eigenständiges Leben zu führen, und ihr Ehemann ihr nicht als Stütze dienen könne. Die Antragstellerin kann sich, was die Richtigkeit ihres Vortrags angeht, nicht nur auf das ärztliche Attest der sie behandelten Ärztin für Psychiatrie Frau S. vom 17.2.2006, sondern auch auf das ärztliche Attest von Frau Dr. S. vom Gesundheitsamt (Landratsamt Esslingen) vom 12.1.2004 berufen, nach dem sie bereits zu jenem Zeitpunkt nicht in der Lage war, für sich selbst zu sorgen, und auf die Hilfe und Unterstützung von Angehörigen angewiesen war. Es scheint hiernach nicht ausgeschlossen zu sein, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer psychischen Erkrankung auf die ständige Betreuung und Versorgung durch ihre Kin-

der angewiesen ist und ihr es deshalb nicht zuzumuten ist, das Bundesgebiet zu verlassen. Ob zwischen der Antragstellerin und ihren Kindern jedoch eine von Art. 6 Abs.1 GG geschützte Beistandsgemeinschaft vorliegt, die nur im Bundesgebiet geführt werden kann und die deshalb ein von der Ausländerbehörde in eigener Entscheidungskompetenz zu prüfendes inlandsbezogenes rechtliches Ausreisehindernis darstellt, auf das sich auch der Antragsteller bei der Verfolgung seines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf das in Art. 6 Abs. 1 GG verankerte Gebot des Familienschutzes berufen könnte, bedarf jedoch noch der weiteren Aufklärung.

Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen sind einer abschließenden Klärung im vorläufigen Rechtschutzverfahren nicht zugänglich. Diese muss dem Hauptsacheverfahren überlassen bleiben. Bei dieser Sachlage hält es der Senat in Anbetracht der existentiellen Betroffenheit der Antragsteller für angezeigt, die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 21.6.2004 anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 39 Abs.1 , 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

VRaVGH Dr. Jacob ist wegen  
Urlaubs an der Unterschriftsleistung  
gehindert

Ridder

Ridder

Matejka